

BAG aktuell · BAG aktuell · BAG aktuell

Sozialplanabfindung bei Eigenkündigung durch den Arbeitnehmer

BetrVG §§ 112, 112 a.

Empfiehlt der Arbeitgeber anlässlich eines geplanten Personalabbaus den Arbeitnehmern auf einer Betriebsversammlung, sich nach anderen Arbeitsplätzen umzusehen, so ist eine deswegen erfolgte Eigenkündigung eines Arbeitnehmers auch dann vom Arbeitgeber aus Gründen der Betriebsänderung veranlaßt, wenn dem Arbeitnehmer wegen einer Verbesserung der Auftragslage nicht gekündigt worden wäre.

BAG-Urt. v. 28. 10. 1992 — 10 AZR 406/91.

Internationales Privatrecht — Flugpersonal — Betriebsübergang

EGBGB Art. 220, 6, 30, 34; BGB § 613 a.

1. Vor dem 1. September 1986 begründete Arbeitsverhältnisse sind keine abgeschlossenen Vorgänge i. S. der Übergangsregelung des Art. 220 Abs. 1 EGBGB i. d. F. des Gesetzes zur Neuordnung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) und unterliegen deshalb von jenem Stichtag an dem neuen Internationalen Privatrecht.

2. Setzt ein Luftfahrtunternehmen Flugpersonal von einem in einem Staat gelegenen Ort aus regelmäßig nur auf Flugstrecken innerhalb dieses Staates ein, so unterliegen dessen Arbeitsverträge ohne Rechtswahl nach der Regelanknüpfung des Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB n. F. dem Recht dieses Staates.

3. § 613 a BGB gehört weder zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (ordre public) nach Art. 6 EGBGB n. F. noch nach Art. 34 EGBGB n. F. zu den Bestimmungen des deutschen Rechts, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

BAG-Urt. v. 29. 10. 1992 — 2 AZR 267/92.

Änderungskündigung — Chefarztvertrag

BGB §§ 242, 315; KSchG § 2.

1. Sehen die Parteien eines Chefarztvertrages für Änderungen gesetzlicher Vorschriften sowie der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung eine Anpassung vor, die beide Parteien bei Scheitern einer Einigung über die Anpassung zur Kündigung dieses Vertrages mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt, so kann darin unter Umständen — jedenfalls im Nebentätigkeitsbereich — die Einräumung eines vertraglichen Bestimmungsrechts bei Änderungen der Geschäftsgrundlage gesehen werden, das an §§ 242, 315 BGB zu messen ist.

2. Die Ausübung des Bestimmungsrechts stellt in diesem Falle keine Änderungskündigung dar.

BAG-Urt. v. 10. 12. 1992 — 2 AZR 269/92.

Außerordentliche Kündigung — Drucksituation

BGB § 626; MAVO §§ 1, 3, 30, 31; GG Art. 140; WRV Art. 137; KSchG §§ 1, 9; ZPO § 295.

1. Das Mitarbeitervertretungsrecht der katholischen Kirche (MAVO) gilt aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV nicht nur in den Einrichtungen der verfaßten Kirche (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 MAVO), sondern auch in privatrechtlichen Einrichtungen sonstiger kirchlicher Rechtsträger (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 MAVO).

2. Ausnahmeregelungen können auch in kirchlichen Ausführungsbestimmungen dann auf vergleichbare Fälle analog angewendet werden, wenn diesen Ausnahmeregelungen erkennbar ein bestimmtes System zugrunde liegt, die vergleichbaren Fälle jedoch formal entgegen diesem System und der „ratio legis“ nicht ausdrücklich in die Regelung mit einbezogen worden sind (im Anschluß an BAGE 21, 106 = AP Nr. 1 zu § 5 RechtsstellungG).

BAG-Urt. v. 10. 12. 1992 — 2 AZR 271/92.

Hinweise des Senats:

Bestätigung der Rechtsprechung zur sogenannten Druckkündigung (BAG-Urteil v. 19. 6. 1986 — 2 AZR 563/85 — AP Nr. 33 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung)

Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses

ZPO § 36 Nr. 6, § 281; GVG § 17 a n. F., § 102; ArbGG § 48 n. F..

Die Verweisung eines Rechtsstreits an ein Gericht desselben Rechtswegs oder von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen (oder von dieser an die Zivilkammer) schließt die Weiterverweisung in einen anderen Rechtsweg nicht aus.

BAG-Beschl. v. 4. 1. 1993 — 5 AS 12/92.

Mitbestimmung des Betriebsrats bei Anrechnung von Tariflohnerhöhungen auf übertarifliche Zulagen sowie bei Anhebung der Gehälter von AT-Angestellten

BetrVG § 87.

1. Ein das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gem. § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG bei der Anrechnung von Tariflohnerhöhungen auf übertarifliche Zulagen begründender kollektiver Tatbestand liegt in der Regel vor, wenn die Anrechnung aus Leistungsgründen erfolgt, wegen der Kürze der Betriebszugehörigkeit bzw. der absehbaren Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wegen einer zuvor stattgefundenen Gehaltsanhebung. Kein kollektiver Tatbestand ist hingegen anzunehmen, wenn die Anrechnung auf Wunsch eines Arbeitnehmers zur Vermeidung steuerlicher Nachteile vorgenommen wird.

2. Der Betriebsrat hat bei der Anhebung der Gehälter von AT-Angestellten gem. § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht, solange ein mitbestimmtes Gehaltsgruppensystem noch nicht besteht.

BAG-Beschl. v. 27. 10. 1992 — 1 ABR 17/92.

Betriebsvereinbarung über Kosten für Arbeitskleidung

BetrVG §§ 75, 87, 88.

1. Bei der Einführung einer einheitlichen Arbeitskleidung hat der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG mitzubestimmen.

2. In einer Betriebsvereinbarung, durch die „zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes und Images“ des Arbeitgebers eine einheitliche Arbeitskleidung eingeführt wird, können die Betriebspartner nicht regeln, daß die Arbeitnehmer einen Teil der Kosten (hier knapp 50%) für die Gestellung der Arbeitskleidung zu tragen haben.

BAG-Urt. v. 1. 12. 1992 — 1 AZR 260/92.

Insolvenzschutz für Lebensversicherung

BetrAVG §§ 1, 7, 10; AFG § 141 b.

1. Einbußen bei einer Direktversicherung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG (hier: Kapitallebensversicherung), die dem durch ein unwiderrufliches Bezugsrecht begünstigten Arbeitnehmer entstanden sind, weil der Arbeitgeber die Beiträge an den Versicherer nicht vertragsgemäß entrichtet hat, sind nicht insolvenzgeschert.

2. Die Arbeitnehmer haben gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Auskunft, wenn Beiträge zu den genannten Direktversicherungen nicht bei Fälligkeit gezahlt werden. Sie können bei Insolvenz ihres Arbeitgebers vorübergehend die Beiträge selbst zahlen und sie als Konkursausfallgeld geltend machen. Zum Arbeitsentgelt gehören auch Beiträge des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers.

3. Es bleibt offen, ob auch der Versicherer in einem solchen Fall verpflichtet ist, den Arbeitnehmer über Beitragsrückstände und eine bevorstehende außerordentliche Kündigung des Versicherungsvertrages (§ 39 VVG) zu unterrichten und dem Arbeitnehmer das Recht einzuräumen, die Versicherung durch Zahlung eigener Beiträge fortzuführen.

BAG-Urt. v. 17. 11. 1992 — 3 AZR 51/92.

Eins.: Prof. Dr. Wolphard Kohte, Halle/S.